

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

79. Stück, 20.05.1930

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

XLVI. Band. (Ausgegeben den 20. Mai 1930.) 79. Stück.

---

#### Inhalt:

- Nr. 129. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 13. Mai 1930, betreffend die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Januar 1922.
- Nr. 130. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1930, betreffend die Prüfungsgebühren für den Freistaat Oldenburg.
- 

#### Nr. 129.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Januar 1922.

Oldenburg, den 13. Mai 1930.

---

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

#### Ziffer I.

Hinter dem Artikel 39 des Landwirtschaftskammergesetzes wird als neuer Artikel 39a eingefügt:



## Artikel 39a.

1) Die Landwirtschaftskammer ist befugt, zu beschließen, die Umlage nach den Bestimmungen des Artikels 39a Abs. 2 bis 6 umzulegen. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

2) Umlagepflichtig sind die Inhaber (Selbstbewirtschafter und Pächter) von im Landesteil Oldenburg belegenen landwirtschaftlichen Betrieben (Artikel 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) und von im Landesteil Oldenburg belegenen Grundstücken, die einem derartigen Betriebe dienen, und die Verpächter derartiger Betriebe und Grundstücke mit dem Einheitswert ihres auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (RGBl. I S. 214) festgestellten landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Vermögens. Die Umlage wird nach dem Maßstab der vor der öffentlichen Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer gemäß Artikel 41 LRG. zuletzt festgestellten Einheitswerte aufgebracht. Liegen Teile eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht im Landesteil Oldenburg, so ist nur der Teil des Vermögens, welcher auf die im Landesteil Oldenburg belegenen Teile des Betriebes entfällt, zur Umlage heranzuziehen.

3) Für Umlagepflichtige, die gemäß § 4 des Gesetzes über Vermögens- und Erbschaftsteuer vom 10. August 1925 (RGBl. I S. 233) von der Vermögenssteuer befreit sind, erfolgt die Berechnung des umlagepflichtigen Vermögens nach den Grundsätzen, wie sie für die vermögenssteuerpflichtigen Umlagepflichtigen maßgebend sind (Artikel 39a Abs. 2). Die Betriebsinhaber und Verpächter dieser Betriebe und Grundstücke haben der Landwirtschaftskammer das umlagepflichtige Vermögen anzumelden. Die Veranlagung erfolgt durch den Vorstand der Landwirtschaftskammer, gegen dessen Festsetzung binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde an das Ministerium des

*Für den Fall, wenn  
Umlagepflichtige  
keine Umlage  
nach dem Vor-  
schreiben des Mißg.  
Gesetzes (Art. 39a)  
zur Feststellung  
des Vermögens  
nicht vorgeht*

*(M. v. 9. 4. 1931  
Ld. 47 (D. 131))*

Innern zulässig ist. Gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern ist binnen einer Frist von zwei Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgericht zulässig.

4) Für Umlagepflichtige, deren landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen einen Einheitswert von 5000 *R.M.* nicht übersteigt, gilt als umlagepflichtiges Vermögen ein angenommener Einheitswert von 2500 *R.M.*

5) Von der Umlage befreit sind die Betriebsinhaber und Verpächter, sofern die selbstbewirtschaftete und verpachtete Fläche zusammen weniger als  $1\frac{1}{2}$  ha landwirtschaftlich genutzter Fläche umfaßt. Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die landwirtschaftlich genutzte Fläche 0,5 ha oder mehr gartenbaumäßig genutzter Fläche umfaßt.

6) Die Umlage wird alljährlich von der Landwirtschaftskammer festgesetzt. Eine höhere Umlage als 0,50 *R.M.* für je 1000 *R.M.* Einheitswert bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

### Ziffer II.

Die Landwirtschaftskammer wird ermächtigt, die Umlage für das Geschäftsjahr vom 1. April 1930 bis 31. März 1931 abweichend von den Bestimmungen der Ziffer I dieses Gesetzes in der Weise zu veranlassen, daß die erste Hälfte der Umlage nach den Bestimmungen des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 21. Juni 1929, betreffend Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922 (*OGBl.* Bd. 46 S. 175) umzulegen ist und gehoben wird. Die gesamte Umlage ist jedoch nach den Bestimmungen der Ziffer I aufzubringen und bei der Hebung dieser Umlage die nach Ziffer II Satz 1 gehobene Umlage in Anrechnung zu bringen.

## Ziffer III.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.  
Oldenburg, den 13. Mai 1930.

## Staatsministerium.

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Thyen.

## Nr. 130.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Prüfungs-  
gebühren für den Freistaat Oldenburg.  
Oldenburg, den 14. Mai 1930.

Die Prüfungsgebühren werden wie folgt, neu fest-  
gesetzt:

für die zweite juristische Prüfung auf . . .	100 R.M.,
„ „ pädagogische Prüfung für das höhere Lehramt auf . . . . .	100 „ „
„ „ Prüfung für den höheren Vermes- sungs- und Landeskulturdienst auf . .	100 „ „
„ „ Prüfungen für den mittleren Staats- dienst (Prüfung der Verwaltungsan- wärter, der Justizanwärter, der Ver- messungsanwärter, der mittleren Tech- niker, Prüfung für den Rechnungs- und Kassendienst) auf . . . . .	30 „ „
„ „ Prüfung für die Beamten und Ange- stellten der Oldenburgischen Sparkas- sen, sowie der Staatlichen Kreditan- stalt und der Oeffentlichen Lebensver- sicherungsanstalt in Oldenburg auf .	30 „ „

für die Annahmeprüfung für Forstlehrlinge		
auf . . . . .	15	<i>R.M.</i> ,
" " Prüfung der Förster (2. Prüfung) auf	25	" "
" " Prüfung der Wegemeister auf . . . .	30	" "
" " Hauptprüfung der Volksschullehrer auf	30	" "
" " Prüfung der Lehrerinnen auf . . . .	30	" "
" " Prüfung der Lehrer und Lehrerinnen		
an Mittelschulen auf . . . . .	30	" "
" " Prüfung der Sprachlehrerinnen auf	30	" "
" " Prüfung der Lehrer und Lehrerinnen		
an Hilfsschulen auf . . . . .	30	" "
" " Reifeprüfung von Nichtschülern an		
Vollanstalten:		
a) für die volle Prüfung auf . . . .	50	" "
b) für die Ergänzungsprüfung in		
einer Sprache auf . . . . .	30	" "
c) in mehreren Sprachen für jede		
weitere Sprache auf . . . . .	15	" "
" " Prüfung zwecks Nachweises der Reife		
für Prima auf . . . . .	40	" "
" " Schlußprüfung an den Nichtvollan-		
stalten des Freistaats auf . . . . .	40	" "
" " Prüfung zwecks Nachweises der für		
die Versetzung nach VII eines Real-		
gymnasiums erforderlichen Kenntnisse		
in Latein auf . . . . .	15	" "
" " Prüfung zum Zwecke des Nachweises		
der abgeschlossenen Bildung einer		
vollausgestalteten Mittelschule auf .	30	" "
" " Reifeprüfung von Nichtschülern an		
höheren Handelsschulen auf . . . .	50	" "
" " Prüfung der Krankenpfleger und		
-pflegerinnen auf . . . . .	25	" "
" " Prüfung der Säuglingspflegerinnen		
auf . . . . .	25	" "

für die Prüfung der Hebammen auf . . .	25 R.M.,
„ „ Prüfung der Schwimmmeister auf . .	15 „ ,
„ „ Prüfung über die Aufnahme in ein Kindergärtnerinnen- und Hortnerin- nenseminar auf . . . . .	15 „ ,
„ „ Prüfung in der Gesundheitspflege an Bord von Seefischereifahrzeugen auf	10 „ ,
„ „ Prüfung der Desinfektoren:	
a) für den Unterricht auf . . . . .	15 „ ,
b) für die Prüfung auf . . . . .	10 „ ,
„ „ Prüfung der Fleischbeschauer auf . .	5 „ ,
„ „ Prüfung der Trichinenschauer auf . .	3 „ .

Die vorstehenden Sätze gelten mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an. Als Stichtag gilt der letzte Tag der Prüfung.

Oldenburg, den 14. Mai 1930.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Gelehrte

Gelehrte Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

1771, 1772, 1773, 1774, 1775, 1776, 1777, 1778, 1779, 1780

1771

1. Die in der Stadt Oldenburg am 1. d. M. 1771...  
2. Die in der Stadt Oldenburg am 2. d. M. 1771...  
3. Die in der Stadt Oldenburg am 3. d. M. 1771...

1772

1. Die in der Stadt Oldenburg am 1. d. M. 1772...  
2. Die in der Stadt Oldenburg am 2. d. M. 1772...  
3. Die in der Stadt Oldenburg am 3. d. M. 1772...

Das Staatsministerium befindet sich in Oldenburg  
und besteht aus dem Landeshauptmann...  
und folgt:





Die Prüfung der Lehrenden auf ... 25  
 Prüfung der Lehrenden auf ... 15  
 Prüfung der Lehrenden auf ...  
 Prüfung der Lehrenden auf ... 15  
 Prüfung der Lehrenden auf ...  
 Prüfung der Lehrenden auf ... 10  
 Prüfung der Lehrenden auf ...  
 Prüfung der Lehrenden auf ... 15  
 Prüfung der Lehrenden auf ... 10  
 Prüfung der Lehrenden auf ... 3  
 Prüfung der Lehrenden auf ... 3  
 Die Lehrenden sind gegen die Prüfung von  
 Tag der Prüfung der Lehrenden auf ...  
 als Prüfung gilt der Lehrtag der Prüfung

Oldenburg, den 14. Juli 1930.

Landesbibliothek

Dr. ...

